

## INHALT

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>	
Grußwort des Bayer. Ministerpräsidenten Dr. h. c. Max Streibl; Hauslistensammlung der Bayer. Kriegsoferhilfe vom 10. – 16. Juni 1991	161
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in der Gemeinde Mammendorf vom 21.02.1980	161
<b>Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden</b>	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Jesenwang für das Haushaltsjahr 1991	165
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf für das Haushaltsjahr 1991	166
Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld für das Haushaltsjahr 1991	168
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbach- gruppe für das Haushaltsjahr 1991	170

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## **Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Max Streibl, Haussammlung der Bayerischen Kriegsofferhilfe vom 10. bis 16. Juni 1991**

Auch in diesem Jahr führen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Kriegsofferhilfe ihre Haussammlung durch.

Ich bitte, den Sammlern freundlich zu begegnen. Selbst im fünften Jahrzehnt seit Ende des Zweiten Weltkrieges leben Menschen unter uns, die zusätzlich Unterstützung brauchen. Wir sollten ihnen helfen - nicht nur über die Sozialleistungen, die aus dem Steueraufkommen finanziert werden, sondern ebenso mit einem unmittelbaren, persönlichen Spendengeschenk.

Der Konflikt am Golf hat uns gezeigt, daß trotz aller Anstrengungen der Krieg nicht vollständig gebannt ist. Die Friedenssehnsucht der einen, die Gewaltbereitschaft der anderen - sie bestehen gleichzeitig nebeneinander. Es wäre verhängnisvoll, sich darüber Illusionen zu machen.

Deshalb schließt verantwortungsvolle Friedenspolitik die Fähigkeit und den Willen ein, sich zu verteidigen. Wer das Schicksal der Völker bedenkt, deren Existenzrecht von Feinden bestritten wurde, erkennt, daß es zu ihr keine Alternative gibt. Doch die Frauen und Männer, die noch immer unter den Folgen des letzten Krieges leiden, machen deutlich, wie ernst die Konsequenzen sind.

Max Streibl

## **Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürst- feldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Mai- sach in der Gemeinde Mammendorf vom 21.02.1980**

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529 ber. S. 1654) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 GVBl. S. 33 erläßt das Landratsamt Fürstfeldbruck folgende

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in der Gemeinde Mammendorf vom 21.02.1980

### § 1

Der § 2 der Verordnung erhält folgende neue Fassung

### § 2

#### Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen der

Gemarkung Mammendorf

Flurstück-Nummern: 1117/1, 1118, 1121/1, 1122, 1123, 1124, 2410, 2411, 2429, 2538, 2539, 2543, 2548, 2552, 2632/1, 2632, 2703, 2704, 2716, 2717, 2718, 2720, 2742, 2746, 2747, 2747/3, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2758, 2759, 2760, 2761, 2779, 2782, 2783, 2784, 2784/2, 2785, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2812, 2873, 2875, 2876, 2877, 2879, 3885

Gemarkung Nannhofen

Flurstück-Nummern: 2, 52/2, 55, 56, 60, 60/2, 63, 63/20, 63/21, 63/22, 191, 192, 194, 195

Gemarkung Aufkirchen (Gemeinde Egenhofen)

Flurstück-Nummern: 1321, 1322, 1324

- (2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Freising M = 1 : 5000 und M = 1 : 1000 vom 01.10.1990.

Diese Lagepläne sind in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, der Gemeindeverwaltung Egenhofen und beim Landratsamt Fürstenfeldbruck niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Lageplan M = 1 : 25000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 14.03.1991

Grützner  
Landrätin

Grützner, Landrätin